

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

243 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 249–250

244 Kommunalaufsicht; hier: 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 20. November 2017, S. 250

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**243 Wasserrecht;
 hier: Vollzug des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des
 Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 14. Oktober 2021
 700-0010663/0019

Die Firma Pfeifer und Langen GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zur Dammsanierung des Aufladeteiches 1 / 2 in der

Gemeinde: Lage
 Gemarkung: Heiden
 Flur: Flur 8, Flurstück 5, 9, 263, 267 und 280

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Die beantragte Dammsanierung ist aus statischen Gründen erforderlich. Sie dient der Instandsetzung einer bestehenden, genehmigten Damm-Anlage, die andernfalls großen Schaden erwarten lässt, wenn die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist.

Bei der Dammsanierung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG. Danach wird für ein Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung

und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragte Dammsanierung im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt.

Die Maßnahme wird flächenschonend vorgenommen und bezieht sich auf die schadhafte Dämme und vorhandenen Wegeflächen.

Durch die beantragte Dammsanierung wird die Bewirtschaftung der Teiche und die Betriebsweise nicht verändert. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen kompensierbar. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Gesteungsgebietes fallen außerhalb der Gesteung keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit für Störfälle vor. Die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG berührt sind.

Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des Naturschutzgebietes „Oetternbach“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning“ wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 249–250

244 **Kommunalaufsicht;**
hier: 2. Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe
in der Neufassung vom 20. November 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 18. August 2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 20. November 2017 beschlossen:

I.

1. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert: „Ein nicht der Verbandsversammlung angehörender Vorstandsvorsteher/eine nicht der Verbandsversammlung angehörende Vorstandsvorsteherin sowie der Studienleiter/die Studienleiterin nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen.“

2. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „dem Institutsausschuss“ und „anderen“ gestrichen.

3. § 9 Abs. 4 S. 2 wird gestrichen.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 18. August 2021 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung in der Fassung vom 20. November 2017 beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S 217b) wird die vorstehende Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandsatzung wird gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 11. Oktober 2021

31.01.2.2-001/2020-002

Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag
 Schulze

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 250

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298